

VEREINSSATZUNG

GATE – Netzwerk, Tourismus, Kultur e.V., Berlin

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**GATE – Netzwerk, Tourismus, Kultur e.V.**“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Name wird mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch seine Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins liegt in der Durchführung und Förderung interdisziplinärer Wissenschaft und Bildungsarbeit zu den Themen Ethnologie, Tourismus, Nachhaltigkeit und Entwicklungszusammenarbeit sowie der Förderung der interkulturellen Begegnung.
- (2) Die am Tourismus beteiligte Öffentlichkeit (Reisende, Bereiste oder Beschäftigte der Tourismusbranche) soll über die Probleme des Tourismus aus ethnologischer Sicht aufgeklärt werden und es soll versucht werden, die negativen Folgen des Tourismus, insbesondere im sozio-kulturellen Bereich, einzugrenzen. Gleichzeitig sollen die Kommunikation und das Verständnis zwischen den verschiedenen Kulturen gefördert werden.
- (3) Die Ansätze der Ethnologie sind besonders geeignet, sozio-kulturelle Auswirkungen des Tourismus zu untersuchen. GATE – Netzwerk, Tourismus, Kultur e.V. verfolgt mit seiner Arbeit das Ziel, die Erkenntnisse des Faches Ethnologie in der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Durch die Anwendung und Einbringung ethnologischer Erkenntnisse und Methoden in den Tourismus, sowohl auf theoretischer als auch auf praktischer Ebene, sollen Lösungsansätze für bestehende Probleme aufgezeigt und der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Tourismus neue Anregungen gegeben werden.
- (4) Die Beschäftigung mit dem Thema Tourismus im Rahmen des Faches Ethnologie an der Universität soll gefördert werden. Damit soll den StudentInnen des Faches Ethnologie bereits während ihres Studiums ein Praxisbezug aufgezeigt werden.
- (5) Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben zum Thema Ethnologie und Tourismus sowie Erarbeitung touristischer Konzepte (im Auftrag und in eigener Verantwortung).

2. Durchführung und Förderung von Bildungsmaßnahmen: z. B.

(a) Seminare, Vorträge, Workshops und Konferenzen.

(b) Schulungen für Reiseverkehrskaufleute, Reiseleiter und andere in der Tourismusbranche sowie im Bereich der interkulturellen Begegnung tätigen Personenkreise.

(c) Veröffentlichungen (durch alle vorhandenen Medien wie bspw. Printmedien, digitale Medien, Filme und Ausstellungen).

3. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Unternehmen, Institutionen und Vereinigungen im Sinne der Ziele des Vereins.

4. Präsenz auf Reismessen (Vorträge, Informationsmaterial).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein bei entsprechendem Nachweis eine angemessene Entlohnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Realisierung der Vereinsziele unterstützt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

b) den Beitrag gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung rechtzeitig zu entrichten.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen.

(b) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund vereinschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen.

(d) Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Er ermöglicht dem Verein seine Tätigkeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zwecke.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr zu entrichten, wenn der Beitritt in den ersten sechs Monaten erfolgt, danach halbiert sich der Betrag.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand

2. Mitgliederversammlung

Die Schaffung weiterer Organe kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand erhält Vergütungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden kann.

(a) Die Kandidaten müssen grundsätzlich persönlich anwesend sein. Ist das Erscheinen eines Kandidaten aus einem wichtigen Grund nicht möglich (Krankheit, berufliche Verpflichtungen, zu weite Entfernung vom Tagungsort), so reicht die vorherige schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und gegebenenfalls zur Annahme der Wahl aus.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Falls erforderlich gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:

(a) Der Vorsitzende des Vorstandes legt der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes einen Bericht vor. Er beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Mitgliederversammlung

(b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung. Des weiteren ist er als Schriftführer verantwortlich für das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung.

(c) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Die Jahresabrechnung ist der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitgeteilt.

(3) Anträge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Diese sowie die Anträge des Vorstands sind den Mitgliedern nach Ablauf der Frist mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.

(b) Bericht und Entlastung des Kassenwarts.

(c) Wahl des Vorstands.

(d) Wahl von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer.

(e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

(f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Das Protokoll wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf gültige Stimmen – durch persönliche Anwesenheit sowie durch Stimmrechtsübertragungen nichtanwesender Mitglieder – vorhanden sind. Sollten dem Verein weniger als zehn Mitglieder angehören, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Stimmen, die sich durch die Anzahl der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zuzüglich der Anzahl der Stimmrechtsübertragungen ergibt, beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(10) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(11) Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang wird entschieden wie unter Absatz 10 angegeben.

(12) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann bei Nichtanwesenheit sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf maximal die Stimmrechtsausübung von fünf anderen Vollmitgliedern wahrnehmen.

(13) Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragen oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gesellschaft für bedrohte Völker e.V. in Göttingen.

Hamburg/Berlin, 18. Oktober 2008 (Eintragung in das Vereinsregister am 27.01.2009)

ursprüngliche Fassung vom 16. Dezember 1995 (Eintragung in das Vereinsregister am 21. März 1996)
erste Überarbeitung vom 03. Oktober 1998 (Eintragung in das Vereinsregister am 06. April 1999)
zweite Überarbeitung vom 28. Oktober 2006 (Eintragung in das Vereinsregister am 05. Januar 2007)
dritte Überarbeitung vom 20. Oktober 2007 (Eintragung in das Vereinsregister am 07. Februar 2008)